

RS UVS Wien 1992/03/18 03/16/1122/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1992

Rechtssatz

Es liegt kein Notstand vor, wenn der Aufforderung eines Organes der Straßenaufsicht, zwecks Messung der Atemluft auf Alkoholgehalt auf das nächste Wachzimmer zu folgen, wegen der Furcht vor einem rechtswidrigen Angriff auf die körperliche Unversehrtheit durch amts handelnde Beamte, nicht Folge geleistet wird.

Schlagworte

Atemalkoholmessung; Aufforderung; Verweigerung; Notstand; Furcht vor Mißhandlung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at